



## Gemeinde Bad Kohlgrub

Deutschlands höchstgelegenes Moorheilbad 900 m ü. d. M.

# Sitzung des Gemeinderates Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

### Sitzung vom 9. April 2024

#### 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.03.2024

**Sachverhalt:**

Gemäß § 25 Abs. 1 GeschO ist die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

**Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 2024-04 vom 12.03.2024 wird gemäß § 25 Abs. 1 GeschO genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

#### 2. Informationen des Bürgermeisters

**Diskussionsverlauf:**

FC Bad Kohlgrub:

Der erste Teil der Bürgschaft in Höhe von 22.925 Euro an den FC Bad Kohlgrub für die Umrüstung der Flutlichtanlage am Sportplatz ist zurückbezahlt worden. Das ist der Förderbetrag über Z.U.G.. Der BLSV-Anteil soll in den nächsten drei bis vier Monaten ausbezahlt werden.

Europawahl am 9. Juni 2024:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, sich wieder als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen.

Zugverkehr:

Von April bis Juli finden immer wieder Streckensperrungen statt. Grund sind u.a. Vorarbeiten für die komplette Gleiserneuerung von Ende August bis Ende November diesen Jahres zwischen Murnau und Oberammergau. Schienenersatzverkehr wird eingerichtet

Kindergartenanmeldungen:

Waldkindergarten:

Ab Herbst sind 6 freie Plätze zu vergeben. 5 davon sind bereits Geschwisterkinder die vorrangig behandelt werden, ein tatsächlich neues Kind wird genommen, 10 musste abgesagt werden. Die Hälfte davon ist im Caritas Kindergarten untergekommen, die andere Hälfte sind Auswärtige.

Caritas Krippe:

Die Krippe ist einschließlich Übergangsgruppe ab Herbst mit 22 Kindern belegt. Zwei Plätze sind noch frei für unterjährige Aufnahmen.

Caritas Kindergarten:

Wir haben aktuell 2 Integrativplätze und diese sind auch belegt. Ein zusätzliches Kind aus BK soll aufgenommen werden, weshalb für ein Jahr eine Ausnahme (Erweiterung auf 3 Plätze) beim LRA beantragt wurde. Dies könnte zu einem Anstieg des Defizites führen (gehandicaptes Kind zählt wie 4,5 Kinder – zahlt aber nur 1x den Beitrag).

Darüber hinaus können 29 Kinder ab Herbst neu aufgenommen werden, drei Plätze sind für unterjährige Zugänge frei. Insgesamt gesehen ist es in diesem Jahr also gut gelaufen.

### **3. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Gewerbegebiet Gotthelfweg"; Billigungsbeschluss**

---

#### **sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Gotthelfweg“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom 03.04.2023 bis 02.05.2023 durchgeführt.

Mit Beschluss vom 11.07.2023 wurden der Entwurf des Bebauungsplanes mit den vorgebrachten Einwänden gebilligt, und beschlossen, ihn auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde zeitgleich zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.10.2023 bis zum 30.11.2023 durchgeführt.

In der Sitzung am 16.01.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf gebilligt. Da allerdings nach wie vor zahlreiche gravierende Korrekturen erforderlich waren, hat sich der Gemeinderat zu einer erneuten Auslegung entschieden. Diese wurde im Zeitraum von 05.02.2024 bis 05.03.2024 durchgeführt.

Normalerweise ist im nächsten Schritt der Satzungsbeschluss zu fassen, um den Bebauungsplan – nach Genehmigung des im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplanes – in Kraft setzen zu können. Aufgrund bislang nicht berücksichtigter Belange (Wasserrechtliche Erlaubnisse, Erschließungsplanung, Geländehöhen usw.) empfiehlt die Verwaltung, den Plan ein weiteres Mal auszulegen. Herr Jochum vom beauftragten Ingenieurbüro iSA wird dem Gremium die Planung in der Sitzung vorstellen.

Das Gremium verständigt sich darauf, dass der Erschließungsplaner Schmidbauer die Höhensituation in einer Sondersitzung erläutern soll. In dem Zusammenhang erfolgt dann auch der Billigungsbeschluss.

### **4. Markt Murnau a. Staffelsee; 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Molo-Hof"**

---

#### **Sachverhalt:**

Der Markt Murnau hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Molo-Hof“ beschlossen und führt derzeit das erforderliche Verfahren durch.

Auf der gegenständlichen Fläche soll ein Waldkindergarten eingerichtet werden. Im gültigen Bebauungsplan ist die Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kur und Erholung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (§ 11 Abs. 2 BauGB) ausgewiesen; zulässig sind Gebäude für ein gemeinnütziges Erholungsheim für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, notwendige Verwaltungs- und Betriebsräume, Cafeteria für Bewohner sowie Wohnungen zu Erholungszwecken und für Pflege-, Verwaltungs- und Betriebspersonal.

Um die Einrichtung eines Waldkindergartens zu ermöglichen, soll diese Bezeichnung des Sondergebietes erweitert werden um den Zusatz: sowie der Betreuung von Kindern. Zudem soll in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Baufenster in der angefragten nördlichen Teilfläche ergänzt werden, indem bauliche Anlagen zur Kinderbetreuung mit einer Grundfläche von max. 75 m<sup>2</sup> zulässig sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Bad Kohlgrub als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Wir erhalten deshalb Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.04.2024. Werden bis zum Fristablauf keine Äußerungen vorgebracht, wird davon ausgegangen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Molo-Hof“ des Marktes Murnau a. Staffelsee zu äußern.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

## **5. Gemeinde Saulgrub; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Ammergauer Straße Süd“**

---

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Saulgrub hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.09.2023 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ammergauer Straße Süd“ durchzuführen. Der Bereich befindet sich am südlichen Ortsrand von Saulgrub an der Ammergauer Straße. Das Grundstück mit der FINr. 596/35 soll in zwei Baugrundstücke geteilt und mit Wohnhäusern bebaut werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,133 ha. Das Grundstück wird derzeit als Grünfläche genutzt.

Um die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der Wohnhäuser zu schaffen, hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan „Ammergauer Straße Süd“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan zu ändern

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Bad Kohlgrub als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren beteiligt. Wir erhalten deshalb Gelegenheit zur Stellungnahme bis 19.04.2024. Werden bis zum Fristablauf keine Äußerungen vorgebracht, wird davon ausgegangen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 12.07.2022 und 10.10.2023 mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich beschäftigt bzw. zugestimmt.

Der Gemeinderat Saulgrub hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen, das Verfahren in ein Regelverfahren überzuleiten weshalb eine erneute Öffentlichkeits- bzw. Trägerbeteiligung erforderlich ist. Nach dem vorliegenden Gerichtsurteil zur Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit EU-Recht haben Gemeinden die Möglichkeit laufende Aufstellungsverfahren entweder in das Regelverfahren überzuleiten oder die am 01.01.2024 in Kraft getretene Reparaturregelung in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Saulgrub hat sich für die erste Variante entschieden. Eine Änderung der Planung erfolgt dadurch nicht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ammergauer Straße Süd“ der Gemeinde Saulgrub zu äußern.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

## **6. Bestellung der Kassenverwalterin und der Stellvertreterin**

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen (Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung). Durch den Personalwechsel sind die Neubesetzungen mit der Aufgabe offiziell zu bestellen und zu betrauen.

Aktuell sind Frau Agathe Dürr und Frau Franziska Off als Kassenverwalterin bzw. Stellvertreterin bestellt.

Es wird empfohlen, Frau Sabine Weide zur Kassenverwalterin und Frau Manuela Baumgartl zu deren Stellvertreterin zu bestellen. Ein hinderliches Angehörigenverhältnis nach Art. 100 Abs. 3 GO besteht nicht.

### **Beschluss:**

Frau Sabine Weide wird ab sofort zur Kassenverwalterin der Gemeinde Bad Kohlgrub und Frau Manuela Baumgartl zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Kassendienstanweisung entsprechend anzupassen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

## **7. Sonstiges**

---